OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-450532/2/MZ
LVwG-450533/2/MZ

Datum:

Linz, 13. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerden des Ing. H G, X-weg, O, gegen die Bescheide des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck jeweils vom 01.07.2019, Zahl: Bau-401-X-weg-2019/Bi, betreffend die Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen für die Jahre 2014 bis 2015 bzw 2016 bis 2018 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden des Ing. H G, X-weg, O, gegen die Bescheide des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck jeweils vom 01.07.2019, Zahl: Bau-401-X-weg-2019/Bi, betreffend die Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen für die Jahre 2014 bis 2015 bzw 2016 bis 2018, gelten gemäß § 85 Abs 2 BAO als zurückgenommen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Bescheiden des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck jeweils vom 01.07.2019, Zahl: Bau-401-X-weg-2019/Bi, wurden der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) Erhaltungsbeiträge für die Jahre 2014 bis 2015 bzw 2016 bis 2018 vorgeschrieben.

b) Mit E-Mail vom 25.07.2019 teilte die bP der Behörde mit, „[w]ie ja bereits bei der ersten Vorschreibung der Beiträge … nochmals mit[zu]teilen, dass ich Einspruch wegen Nichtigkeit erhebe. Meine Rechtsvertretung bittet um den Bau Akt des Brunnenhauses. Da wir ja bereits einen Kreislauf von Gemeinde zu BH und zum Land hatten, bitte ich ggf. auch um den Weg, diesen zu erhalten."
Im Betreff der E-Mail steht „Erhaltungskostenbeiträge".

c) Mit E-Mail vom 25.07.2019 teilte die Behörde der bP mit, es sei, „um einen Bescheid zu beeinspruchen, erforderlich, den Bescheid gegen den es sich richtet zu bezeichnen (welche Angelegenheit, wer diesen [a]usgestellt hat und Datum, Begründung der Nichtigkeit). …"

d) Mit Schreiben vom 29.07.2019, laut Rückschein zugestellt am 31.07.2019, erteilte die Behörde der bP einen auf § 13 Abs 3 AVG gestützten Mängelbehebungsauftrag. Das Schreiben enthält folgenden Text:
„Auf Grund der Prüfung des übermittelten Emails wurde festgestellt, dass die Berufung (Einspruch) zwar rechtzeitig eingebracht wurde, aber Mängel aufweist. So muss, wie in der Rechtsmittelbelehrung des o.a. Bescheides festgehalten, eine Berufung die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Der Wortlaut Ihres Emails `wie ja bereits bei der ersten Vorschreibung der Beiträge, darf ich nochmals mitteilen, dass ich Einspruch wegen Nichtigkeit erhebe´ ist nicht ausreichend.
Die Baubehörde ist daher verpflichtet nach § 13 Abs 3 AVG 1991 einen Mängelbehebungsauftrag zu erlassen.
…
Sie werden somit gemäß § 13 (3) AVG und § 30 (5) Oö.BauO 1994 … aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens (bis spätestens 19. August 2019) die festgestellten Mängel des eingebrachten Einspruchs (Nichtigkeit) zu beheben, da ansonsten Ihr Einspruch gegen die Vorschreibung der Beiträge wegen Nichtigkeit nach fruchtlosem Ablauf mit Bescheid zurückgewiesen werden müsste. …"

e) Mit E-Mail vom 05.08.2019 teilte die bP der Behörde ua mit: „Hier neuerlich der Einspruch – 2 Bescheide mit gleicher Nummer Zahl Bau 4014 X-weg 2019/Bl vom 1.7.2019[.] Erhebe ich Einspruch wegen Nichtigkeit – die Voraussetzungen für die Vorschreibung sind nicht gegeben."

f) Mit Beschwerdevorentscheidungen jeweils vom 05.09.2019, Zahl: Bau-401-X-weg-2019/Bi, zugestellt am 10.09.2019, wurden die Beschwerden der bP von der belangten Behörde zurückgewiesen.

g) Mit E-Mail vom 10.10.2019 brachte die bP einen Vorlageantrag ein.

II.a) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt samt den von den Parteien vorgelegten Unterlagen sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.b) Als entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t werden die Punkte I.a) bis I.g) festgestellt.

III. Rechtliche Beurteilung

a) Rechtliche Grundlagen (jeweils in der relevanten Fassung)

§ 85 Abs 2 BAO lautet:
„(2) Mängel von Eingaben (Formgebrechen, inhaltliche Mängel, Fehlen einer Unterschrift) berechtigen die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung; inhaltliche Mängel liegen nur dann vor, wenn in einer Eingabe gesetzlich geforderte inhaltliche Angaben fehlen. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.“

§ 250 Abs 1 BAO lautet:
„Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:
a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
d) eine Begründung.“

§ 13 Abs 3 AVG lautet:
„Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.“

b) Im gegenständlichen Fall ist zunächst zu beurteilen, ob die E-Mail der bP vom 25.07.2019 mit einem Mangel im Sinne des § 85 Abs 2 BAO behaftet ist. Dazu ist vorweg festzuhalten, dass die bP offenbar Rechtsmittel gegen die Bescheide des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck jeweils vom 01.07.2019, Zahl: Bau-401-X-weg-2019/Bi, betreffend Erhaltungsbeiträge für die Jahre 2014 bis 2015 bzw 2016 bis 2018 erheben wollte. Das in Frage kommende Rechtsmittel stellt gemäß § 243 BAO die Bescheidbeschwerde dar; die – trotz entsprechender Rechtsmittelbelehrung – falsche Bezeichnung als „Einspruch“ durch die nicht rechtsfreundlich vertretene bP schadet nicht (vgl Ellinger/Sutter/Utz, BAO[3], § 250 Anm 2).

§ 85 Abs 2 BAO findet sowohl auf formelle als auch auf inhaltliche Mängel Anwendung. Hier in Frage kommende inhaltliche Mängel im Sinne der Norm liegen nur bei Fehlen gesetzlich geforderter inhaltlicher Angaben vor. Solche Inhaltserfordernisse ergeben sich in der BAO ua aus dem den Inhalt und die Wirkung der Beschwerde regelnden § 250. Demzufolge hat die Bescheidbeschwerde die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden sowie eine Begründung zu enthalten.

Die bP teilte der Behörde im E-Mail vom 25.07.2019 mit dem Betreff „Erhaltungskostenbeiträge“ mit, „[w]ie ja bereits bei der ersten Vorschreibung der Beiträge … nochmals mit[zu]teilen, dass ich Einspruch wegen Nichtigkeit erhebe. Meine Rechtsvertretung bittet um den Bau Akt des Brunnenhauses. Da wir ja bereits einen Kreislauf von Gemeinde zu BH und zum Land hatten, bitte ich ggf. auch um den Weg, diesen zu erhalten.“

In dieser Eingabe werden die Bescheide, gegen die sich die Beschwerde richtet, zwar nicht ausdrücklich bezeichnet. Der Behörde war jedoch auch ohne Nennung von Geschäftszahl und Datum der angefochtenen Bescheide offenbar eine Zuordnung zu den entsprechenden Verfahren möglich, weshalb § 250 Abs 1 lit a BAO genüge getan ist (vgl VwGH 20.2.1964, 1768/63; 30.6.1994, 94/09/0055; Althuber, taxlex 2015, 140).
Bereits die Erklärung, in welchen Punkten die Bescheide angefochten werden, ist jedoch problematisch. Sollte die bP tatsächlich der Meinung sein, die in Beschwer gezogenen Bescheide seien nichtig, ist ihr entgegen zu halten, dass diesfalls mangels einer dem Rechtsbestand angehörenden Entscheidung eine Anfechtung unterbleiben könnte. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, ob die bP die angefochtenen Bescheide in ihrem gesamten Umfang, also jeweils für den gesamten im Spruch gehaltenen Zeitraum (die Jahre 2014 bis 2015 bzw 2016 bis 2018) oder nur partiell anfechten möchte.
§ 250 Abs 1 lit c BAO soll die Behörde in die Lage versetzen, klar zu erkennen, welche Unrichtigkeit die bP einem Bescheid anlastet (VwGH 24.10.2005, 2002/13/0005; 27.6.2013, 2010/15/0213). Die Erklärung, welche Änderungen

beantragt werden, muss vor diesem Hintergrund einen bestimmten oder zumindest bestimmbaren Inhalt haben (VwGH 25.8.2008, 2008/15/0123). Eine derartige Erklärung wurde von der bP im E-Mail vom 25.07.2019 ebenso wenig abgegeben wie eine Begründung.

Die Beschwerde ist daher, wie die belangte Behörde richtig erkannt hat, mit inhaltlichen Mängeln behaftet, und war daher ein Mangelbehebungsauftrag zu erteilen.

c) Die belangte Behörde hat ihren Mangelbehebungsauftrag fälschlicherweise auf § 13 Abs 3 AVG und nicht auf § 85 Abs 2 BAO gestützt.

Wenn auch Abweichungen in der Textierung von § 13 Abs 3 AVG und § 85 Abs 2 BAO bestehen, bezwecken die Bestimmungen gleiches. Das Wesen eines Mangelbehebungsauftrages ist es nämlich, eine Partei darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Behörde vom Vorliegen konkreter Mängel bei einer Eingabe ausgeht, und der Partei innerhalb angemessener Frist die Gelegenheit einzuräumen, diese Mängel, ohne einen Rechtsnachteil tragen zu müssen, beheben zu können (idS VwSlg 16.560 A/2005; 17.439 A/2008). Zugleich ist der Partei ausdrücklich mitzuteilen, dass, wenn nicht fristgemäß verbessert wird, dem Anbringen eine unüberwindbare prozessuale Hürde entgegensteht. Vor diesem Hintergrund geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass der auf § 13 Abs 3 AVG gestützte Mangelbehebungsauftrag einem solchen nach § 85 Abs 2 BAO gleich zu halten ist.
Die belangte Behörde hat die bP im Mangelbehebungsauftrag ausdrücklich auf den mangelhaften Wortlaut der Beschwerde hingewiesen, eine angemessene zweiwöchige Frist gesetzt und die eintretende Rechtsfolge bei Unterlassung der Verbesserung dargelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass die belangte Behörde der bP wirksam die Verbesserung ihrer Beschwerde aufgetragen hat.

d) Innerhalb der og zweiwöchigen Frist teilte die bP mit: „Hier neuerlich der Einspruch – 2 Bescheide mit gleicher Nummer Zahl Bau 4014 X-weg 2019/Bl vom 1.7.2019[.] Erhebe ich Einspruch wegen Nichtigkeit – die Voraussetzungen für die Vorschreibung sind nicht gegeben.“

Mit dieser Eingabe hat die bP dem Mangelbehebungsauftrag nicht entsprochen. Zwar sind die Bescheide nunmehr ausdrücklich bezeichnet, wobei das Erfordernis des § 250 Abs 1 lit a BAO – wie oben dargelegt – auch zuvor schon erfüllt war. Zusätzlich zu ihrem Vorbringen vom 25.07.2019 brachte die bP lediglich vor, dass „die Voraussetzungen für die Vorschreibung … nicht gegeben [seien].“

Die Begründung, welche § 250 Abs 1 lit d BAO fordert, soll die Behörde in die Lage versetzen, klar zu erkennen, aus welchen Gründen die bP die Bescheidbeschwerde für gerechtfertigt bzw für Erfolg versprechend hält (VwGH 31.5.2011, 2008/15/0331). Keine Begründung im Sinne der Bestimmung stellt bspw die nicht näher begründete Behauptung dar, die vorgeschriebene Abgabe sei zu hoch (VwGH 28.4.1993, 91/13/0223), der Bescheid ungesetzlich (VwGH 15.1.1969, 1410/68), unrichtig (VwGH 27.6.2013, 2010/15/0213) oder er entspreche nicht dem Gesetz (VwGH 10.3.1994, 93/15/0137). Wenn die bP geltend macht, die Voraussetzung für die Vorschreibung der Abgabe seien nicht gegeben, stellt dies keine Begründung im Sinne der zu § 250 Abs 1 lit d BAO ergangenen Judikatur dar.

Neben dem Mangel im Sinne des § 250 Abs 1 lit d BAO wurden auch die Mängel im Hinblick auf § 250 Abs 1 lit b und c BAO von der bP nicht fristgerecht verbessert. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die bP auch nach Fristablauf kein weiteres inhaltliches Vorbringen erstattet hat.

e) Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen tritt die Rechtsfolge des § 85 Abs 2 BAO ein, und die Beschwerden der bP gelten als zurückgenommen. Aus Rechtsschutzüberlegungen ist das Verfahren allerdings nicht formlos einzustellen (so mit Zurücknahmebescheid (siehe Ritz in Doralt/Gassner/Lechner/Ruppe/Tanzer/Werndl [Hrsg], Steuern im Rechtsstaat, FS für Gerold Stoll [1990], 355). Vom Verwaltungsgericht ist daher ein entsprechender Beschluss zu fassen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision gegen diese Entscheidung ist zulässig, da – soweit ersichtlich – Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, ob ein erteilter Mangelbehebungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG die Rechtswirkungen des § 85 Abs 2 BAO hervorzurufen vermag, nicht besteht, und der Beantwortung dieser Frage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer